

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 18. Juli 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, c, d, h, j und r sowie § 6e Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 63 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Abs. 1 und § 6e Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 Nr. 4 und § 63 durch Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

**Artikel 1
Änderung der
Fahrerlaubnis-Verordnung**

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Angaben zu § 25 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 25a Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Führerscheins
 - § 25b Ausstellung des Internationalen Führerscheins“.
 - b) Nach den Angaben zu § 28 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 29 Ausländische Fahrerlaubnisse
 - § 29a Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen“.
 - c) Nach der Angabe zu Anlage 8a werden folgende Angaben eingefügt:
 - „8b Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926
 - 8c Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mängel“ durch das Wort „Beeinträchtigungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Blinde Fußgänger“ durch die Wörter „Wesentlich sehbehinderte Fußgänger“ ersetzt.
- 2a. Dem § 3 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Nach der Untersagung, auf öffentlichen Straßen ein Mofa zu führen, ist die Prüfbescheinigung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern oder bei Beschränkungen oder Auflagen zur Eintragung vorzulegen. Die Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage der Prüfbescheinigung besteht auch, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat.“
3. Dem § 4 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Der Internationale Führerschein oder der nationale ausländische Führerschein und eine mit diesem nach § 29 Abs. 2 Satz 2 verbundene Übersetzung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Klasse L werden die Wörter „und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstge-

- schwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,“ gestrichen.
5. Nach § 9 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Satz 1 gilt auch im Fall des § 69a Abs. 2 des Strafgesetzbuches.“
 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „D oder D1“ die Wörter „und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Eingangssatz wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„4. bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,“.
 - cc) Nach Satz 1 Nr. 4 werden folgende Nummern 5 bis 8 angefügt:
 - „5. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen,
 6. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeuges begangen wurde,
 7. bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen,
 8. wenn die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen nach Absatz 1 zu überprüfen ist, oder“.
 - dd) Die bisherige Nummer 5 wird die neue Nummer 9.
 - ee) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „den Nummern 4 bis 7“ ersetzt.
 7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder die Fahrerlaubnis wegen Alkoholabhängigkeit entzogen war oder sonst zu klären ist, ob Abhängigkeit nicht mehr besteht,“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e werden nach dem Wort „Alkoholmissbrauch“ die Wörter „oder Alkoholabhängigkeit“ eingefügt.
 8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gründe“ die Wörter „durch die Fahrerlaubnisbehörde oder ein Gericht“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:
„3. wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes begangen wurden. § 13 Nr. 2 Buchstabe b bleibt unberührt.“
 9. In § 16 Abs. 3 Satz 7 werden die Wörter „Das Ausstellungsdatum“ durch die Wörter „Der Abschluss der Ausbildung“ ersetzt.
 10. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
 11. § 19 Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. eines Zeugnisses über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf im Sinne des Artikels 74 Abs. 19 des Grundgesetzes, in einem der aufgrund des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannten Ausbildungsberufe Medizinischer, Zahnmedizinischer, Tiermedizinischer oder Pharmazeutisch-kaufmännischer Fachangestellter/Medizinische, Zahnmedizinische, Tiermedizinische oder Pharmazeutisch-kaufmännische Fachangestellte oder in einem landesrechtlich geregelten Helferberuf des Gesundheits- und Sozialwesens oder“.
 12. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.
 13. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. ein Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2386) entspricht,“.
 14. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 nach der Angabe „§ 23 Abs. 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt und
 - bb) nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Grundlage der Bemessung der Geltungsdauer der verlängerten Fahrerlaubnis ist das Datum des Tages, an dem die zu verlängerte Fahrerlaubnis endet.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 und § 23 Abs. 1 Satz 3 ist auch bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis der entsprechenden Klasse anzuwenden, wenn die Geltungsdauer der vorherigen Fahrerlaubnis dieser Klasse bei Antragstellung abgelaufen ist.“
 15. Dem § 25 Abs. 4 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„Ist ein Führerschein abhanden gekommen oder vernichtet worden, hat der bisherige Inhaber den Verlust unverzüglich anzuzeigen und sich ein Ersatzdokument ausstellen zu lassen, sofern er nicht auf die Fahrerlaubnis verzichtet.“
 16. Nach § 25 werden folgende §§ 25a und 25b eingefügt:

„§ 25a

Antrag auf Ausstellung
eines Internationalen Führerscheins

(1) Kraftfahrzeugführer erhalten auf Antrag den Internationalen Führerschein, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nach § 6 Abs. 1 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis oder eine ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 29 nachweisen. § 29 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Antrag sind ein Lichtbild, das den Bestimmungen der Passverordnung entspricht, und der Führerschein beizufügen.

§ 25b

Ausstellung des
Internationalen Führerscheins

(1) Internationale Führerscheine müssen nach Anlage 8b und 8c in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen ausgestellt werden.

(2) Beim Internationalen Führerschein nach Anlage 8b (Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 – RGBl. 1930 II S. 1233 –) entsprechen der Fahrerlaubnis

1. der Klasse A (unbeschränkt) die Klasse C,
2. der Klasse B die Klasse A,
3. der Klasse C die Klasse B.

Außerdem wird erteilt

1. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) die Klasse C beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung zu Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg,
2. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A 1 der Klasse C beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW,
3. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 die Klasse B beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg,
4. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D die Klasse B beschränkt auf Kraftomnibusse,
5. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse D1 die Klasse B beschränkt auf Kraftomnibusse mit nicht mehr als 16 Plätzen außer dem Führersitz.

(3) Beim Internationalen Führerschein nach Anlage 8c (Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 – BGBl. 1977 II S. 809, 811 –) entsprechen, soweit die Klassen nicht übereinstimmen, der Fahrerlaubnis

1. der Klasse A (beschränkt) die Klasse A beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg,

2. der Klasse A1 die Klasse A beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW,

3. der Klasse C1 die Klasse C beschränkt auf Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg,

4. der Klasse D1 die Klasse D beschränkt auf Kraftomnibusse mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Führersitz.

Bei den Klassen C1E und D1E ist die zulässige Gesamtmasse des Zuges auf 12 000 kg zu beschränken und bei der Klasse D1E zu vermerken, dass der Anhänger nicht zur Personenbeförderung benutzt werden darf. Weitere Beschränkungen der Fahrerlaubnis sind zu übernehmen.

(4) Die Gültigkeitsdauer Internationaler Führerscheine nach Anlage 8b beträgt ein Jahr, solcher nach Anlage 8c drei Jahre, jeweils vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Bei Internationalen Führerscheinen nach Anlage 8b darf die Gültigkeitsdauer jedoch nicht über die entsprechende Dauer des nationalen Führerscheins hinausgehen; dessen Nummer muss auf dem Internationalen Führerschein vermerkt sein.“

17. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist sie nicht mehr gültig, kann die Dienstfahrerlaubnis unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 neu erteilt werden.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

18. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses beantragt wird“ gestrichen.

19. Nach § 28 werden folgende §§ 29 und 29a eingefügt:

„§ 29

Ausländische Fahrerlaubnisse

(1) Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz nach § 7 haben. Begründet der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, richtet sich seine weitere Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 28. Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate. Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Frist auf Antrag bis zu sechs Monate verlängern, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz nicht länger als zwölf Monate im Inland haben wird. Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen nationalen oder Internationalen Führerschein (Artikel 7 und Anlage E des Internationalen Abkom-

mens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 oder Artikel 24 und Anlage 10 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 – Vertragstexte der Vereinten Nationen 1552 S. 22 –) nachzuweisen. Ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind oder die nicht dem Anhang 6 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 entsprechen, müssen mit einer Übersetzung verbunden sein, es sei denn, die Bundesrepublik Deutschland hat auf das Mitführen der Übersetzung verzichtet. Die Übersetzung muss von einem Berufskonsularbeamten oder Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland im Ausstellungsstaat, einem international anerkannten Automobilklub des Ausstellungsstaates oder einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmten Stelle gefertigt sein.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,
2. die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie die Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum während eines mindestens sechsmonatigen, ausschließlich dem Besuch einer Hochschule oder Schule dienenden Aufenthalts erworben haben,
3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,
4. denen aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
5. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

(4) Das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 3 Nr. 3 und 4 genannten Entscheidungen im Inland Gebrauch

zu machen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.

§ 29a

Aberkennung des
Rechts, von einer ausländischen
Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen

Erweist sich der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, ist ihm das Recht abzuerkennen, von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen. Erweist er sich als noch bedingt körperlich geeignet, ist die Fahrerlaubnis so weit wie notwendig einzuschränken oder es sind die erforderlichen Auflagen anzuordnen. Im Übrigen sind die §§ 3 und 46 entsprechend anzuwenden. Die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, ist auf dem ausländischen Führerschein, bei Internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks, zu vermerken und der ausstellenden Stelle des Auslands und dem Kraftfahrt-Bundesamt zuteilen.“

20. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „und sind bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen“ gestrichen.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
21. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Klasse von Kraftfahrzeugen“ die Wörter „und sind seit der Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Tag der Antragstellung nicht mehr als drei Jahre verstrichen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
22. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„An einem Tag darf nicht mehr als eine Sitzung stattfinden.“
 - b) In Absatz 6 Nr. 1 werden nach der Angabe „Diplom-Psychologe“ die Wörter „oder eines gleichwertigen Master-Abschlusses in Psychologie“ eingefügt.
23. § 47 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach der Entziehung sind Führerscheine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unverzüglich der entscheidenden Behörde vorzulegen. Nach einer bestandskräftigen Entziehung wird auf dem Führerschein die Ungültigkeit der EU/EWR-Fahrerlaubnis vermerkt. Dies soll in der Regel durch die Anbringung eines roten, schräg durchgestrichenen „D“ auf einem dafür geeigneten Feld des Führerscheins, im Fall eines EU-Kartenführerscheins im Feld 13 erfolgen. Die entscheidende Behörde teilt die Aberkennung der Fahrberechtigung in Deutschland der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, über das Kraftfahrt-Bundesamt mit.“

24. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Einer zusätzlichen Erlaubnis (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bedarf, wer einen Krankenkraftwagen führt, wenn in dem Fahrzeug entgeltlich oder geschäftsmäßig Fahrgäste befördert werden, oder wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.“
- b) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Personenkraftwagen“ durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.
- c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Fahrerlaubnisinhabers“ die Wörter „oder an der Gewähr der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen des Inhabers einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bestehen Bedenken an der Gewähr für die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen, kann von der Fahrerlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahr-eignung angeordnet werden.“
25. § 48a Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,“.
26. § 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder dieser Verordnung“ die Wörter „oder der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden
- aaa) nach dem Wort „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ das Komma gestrichen und
- bbb) die Wörter „und für die Zuteilung von roten Kennzeichen nach § 16 Abs. 3 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ angefügt.
- bb) Nummer 4 wird gestrichen.
27. § 68 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn
1. keine Tatsachen vorliegen, die den Antragsteller, bei juristischen Personen die nach dem Gesetz oder der Satzung zur Vertretung berechtigten Personen, und das Ausbildungspersonal für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe als unzuverlässig erscheinen lassen und
2. die Befähigung für das Ausbildungspersonal nachgewiesen ist sowie geeignete Ausbildungsräume und die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht und die praktischen Übungen zur Verfügung stehen.“
28. In § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a werden nach der Angabe „Diplom-Psychologe“ die Wörter „oder einen gleichwertigen Master-Abschluss in Psychologie“ eingefügt.
29. In § 71 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Diplom-Psychologe“ die Wörter „oder eines gleichwertigen Master-Abschlusses in Psychologie“ eingefügt.
30. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „DIN EN 45013, Ausgabe Mai 1990“ durch die Wörter „DIN EN ISO/IEC 17020, Ausgabe November 2004“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „DIN EN 45010, Ausgabe März 1998“ durch die Wörter „DIN EN ISO/IEC 17011, Ausgabe Februar 2005“ ersetzt.
31. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. einer Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 oder 3, § 5 Abs. 4 Satz 2 oder 3, § 25 Abs. 4 Satz 1, § 48 Abs. 3 Satz 2 oder § 74 Abs. 4 Satz 2 über die Mitführung, Aushändigung von Führerscheinen, deren Übersetzung sowie Bescheinigungen und der Verpflichtung zur Anzeige des Verlustes und Beantragung eines Ersatzdokuments zuwiderhandelt,“.
- b) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 14 und 15 angefügt:
- „14. einer vollziehbaren Auflage nach § 29 Abs. 1 Satz 5 zuwiderhandelt,
15. einer vollziehbaren Auflage nach § 29a Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.“
32. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1, 5 Satz 2 und die Nummern 7, 10, 11, 15 und 18 werden aufgehoben.
- b) In Nummer 9 Satz 5 werden die Wörter „und die Erteilung“ gestrichen.
33. § 77 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit in dieser Verordnung auf DIN-, EN- oder ISO/IEC-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen.“
34. In der Anlage 4 Gliederungsnummer 8.1 wird das Wort „Kraftfahrzeugen“ durch das Wort „Fahrzeugen“ ersetzt.

35. In der Anlage 6 und den Mustern „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)“ und „Zeugnis über die ärztliche Untersuchung (Anlage 6 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)“ wird Gliederungsnummer 2.2.3 wie folgt neu gefasst:

„2.2.3 Hinsichtlich des Sehvermögens gelten für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis folgende Anforderungen (in dieser Gliederungsnummer sind alle Paragraphen ohne Gesetzesangaben solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung):

1 Sehtest

Der Sehtest (§ 9a Abs. 1) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt:

Bei Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	bei Klasse 2
0,7/0,7	1,0/1,0

2 Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe und die übrigen Sehfunktionen (§ 9a Abs. 5)

2.1 Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe

2.1.1 Liegt die zentrale Tagessehschärfe unterhalb der Grenze, bei der der Sehtest noch bestanden ist, so muss sie durch Sehhilfen so weit wie möglich dem Sehvermögen des Normalsichtigen angenähert werden.

2.1.2 Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis dürfen jedenfalls folgende Werte nicht unterschritten werden:

Bei Bewerbern um die	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5 ²⁾	Klasse 2	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit	0,5/0,2 ³⁾	0,7/0,5	1,0/0,7
Bei Einäugigkeit ¹⁾	0,7	ungeeignet	ungeeignet

¹⁾ Als einäugig gilt auch, wer auf einem Auge eine Sehschärfe von weniger als 0,2 besitzt.

²⁾ Bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse 5 genügt auf dem besseren Auge eine Sehschärfe von 0,3, wenn die Fahrerlaubnis auf Krankenfahrstühle beschränkt wird; Fußnote 3 gilt entsprechend.

³⁾ Eine Sehschärfe von 0,5 auf dem besseren Auge genügt nur dann, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Bewerbers trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der beantragten Klasse noch ausreicht.

2.1.3 Für Inhaber einer Fahrerlaubnis reichen abweichend von der Tabelle nach Nummer 2.1.2 folgende Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe aus, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Betroffenen trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse/Art noch ausreicht:

Bei Bewerbern um die	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	Klasse 2	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
Bei Beidäugigkeit	0,4/0,2	0,7/0,2 ²⁾	0,7/0,5 ³⁾
Bei Einäugigkeit ¹⁾	0,6	0,7	0,7 ³⁾

¹⁾ siehe Fußnote 1 bei Nummer 2.1.2

²⁾ Nachweis ausreichenden Wahrnehmungsvermögens bereits bei Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge erforderlich.

³⁾ Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge oder Einäugigkeit nur zulässig bei Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Taxen und Mietwagen.

2.1.4 Die Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe in der Tabelle nach Nummer 2.1.3 reichen auch aus für

2.1.4.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1a, 1b, 3 oder 4, wenn sie bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis sind,

2.1.4.2 Bewerber, die nach § 14 Abs. 3 die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen oder die innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Stellung des Antrags eine der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse entsprechende deutsche Fahrerlaubnis besessen haben,

2.1.4.3 Inhaber ausländischer Fahrerlizenzen, die nach § 15 die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragen,

2.1.4.4 Bewerber um eine neue Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung (§ 15c), wenn seit der Entziehung, der vorläufigen Entziehung oder der Beschlagnahme des Führerscheins oder einer sonstigen Maßnahme nach § 94 der Strafprozessordnung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

2.2 Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen

2.2.1	Bei Bewerbern und Inhabern der	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5	Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
	Gesichtsfeld	normales Gesichtsfeld eines Auges oder gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld	normale Gesichtsfelder beider Augen ¹⁾
	Beweglichkeit	Bei Beidäugigkeit: Augenzittern sowie Begleit- und Lähmungsschielen ohne Doppeltsehen im zentralen Blickfeld bei Kopfgeradehaltung zulässig. Bei Augenzittern darf die Erkennungszeit für die einzelnen Sehzeichen nicht mehr als eine Sekunde betragen. Bei Einäugigkeit: Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.	normale Beweglichkeit beider Augen ¹⁾ ; zeitweises Schielen unzulässig
	Stereosehen	keine Anforderungen	normales Stereosehen ²⁾
	Farbensehen	keine Anforderungen	Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 – bei Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung: unzulässig – bei Klasse 2: Aufklärung des Betroffenen über die durch die Störung des Farbensehens mögliche Gefährdung ausreichend

¹⁾ Bei zulässiger Einäugigkeit gelten die Mindestanforderungen für die Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5.

²⁾ Bei zulässiger Einäugigkeit: keine Anforderungen.

2.2.2 Wenn wegen Zweifeln an ausreichendem Sehvermögen eine augenärztliche Begutachtung stattfindet, sollte die Untersuchung auch die Dämmerungssehschärfe und die Blendungsempfindlichkeit umfassen. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist der Betroffene auf die Gefahren durch geminderte Dämmerungssehschärfe und erhöhte Blendungsempfindlichkeit beim Fahren in der Dämmerung und in der Nacht hinzuweisen.“

36. In Anlage 8a wird das Muster der Prüfungsbescheinigung wie folgt gefasst:

„Name, Vorname	
geboren am in	
ist berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klassen B / BE*) / M / L / S zu führen.	
1. Schlüsselzahlen nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung:	
2. Namentlich benannte Person(en):	
a) (Name, Vorname, Geburtsdatum)	
.....	
b) (Name, Vorname, Geburtsdatum)	
(ggf. weitere Personen)	
.....	
.....	
.....	
Fahrerlaubnisbehörde:	
Führerscheinnummer:	
Ort	
Ausgehändigt am (Datum)	
(Stempel u. Unterschrift der Fahrerlaubnisbehörde)	(Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers)
Nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.	
*) Nichtzutreffendes streichen.“	

37. Nach Anlage 8a werden folgende Anlagen 8b und 8c eingefügt:

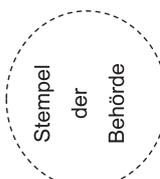
„Anlage 8b
(zu § 25b Abs. 2)

Muster eines Internationalen Führerscheins
nach dem Internationalen Abkommen
über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926

Vorbemerkungen

1. Der Internationale Führerschein nach Artikel 7 und Anhang E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 ist ein Heft in Form DIN A6 (148 mm × 105 mm) mit grauem Umschlag und 36 weißen Innenseiten. Die Seite 37 ist zum Herausklappen eingerichtet.
2. Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 3 bis 35 und 37 sind nachstehend wiedergegeben. Die Seiten 36 und 38 bleiben frei.
3. Ausfertigungen dieses Internationalen Führerscheins nach Muster 7 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der Fassung vom 1. Januar 1964 sind weiterhin gültig.

(Vorderseite des ersten Umschlagblattes)

<p>DEUTSCHLAND</p> <p>Internationaler Kraftfahrzeugverkehr</p> <p>Internationaler Führerschein</p> <p>Internationales Abkommen vom 24. April 1926</p> <p>_____</p> <p>Ausstellung des Scheins</p> <p>Ort:</p> <p>Tag:</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  <p>Stempel der Behörde</p> </div> <p style="text-align: right;">..... (Unterschrift)</p>
--

(Rückseite des ersten Umschlagblattes)

Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten ein Jahr vom Ausstellungstag an gültig.

Liste der Vertragsstaaten:*)

Ägypten, Argentinien, Chile, Indien, Irak, Island, Libanon, Liechtenstein, Mexiko, Niederlande, Peru, Portugal, Spanien, Sri Lanka, Syrien, Thailand, Türkei, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich.

Dieser Schein entbindet den Inhaber in keiner Weise von der Verpflichtung, sich in jedem Lande, in dem er ein Fahrzeug führt, vollständig nach den daselbst geltenden Gesetzen und Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung eines Berufes zu richten.

Gültig für Fahrten im Ausland gemäß den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926.

Valable pour voyages à l'étranger, conformément aux dispositions de la Convention Internationale relative à la Circulation Automobile du 24 Avril 1926.

*) Nach dem BGBl. II, Fundstellennachweis B, vom 2. Februar 2007

Angaben über den Führer

Lichtbild

Stempel
der Behörde

Name (1)
Vorname (2)
Ort der Geburt (3)
Tag der Geburt (4)
Wohnort (5)

Siehe Seite 37

3

.....
(Name des Landes)

Ausschließung

Dem (Namen und Vornamen)

der vorstehend durch die Behörde von (Land)

einen Internationalen Führerschein erhalten hat, wird das Recht,
Kraftfahrzeuge auf dem Gebiet des (Land)

zu führen, aberkannt, weil

.....

Ort:

Tag:

..... (Unterschrift)

Angaben über den Führer
Für Lichtbild siehe hier oben (Seite 3)

Name (1)

Vorname (2)

Ort der Geburt (3)

Tag der Geburt (4)

Wohnort (5)

5

.....
(Name des Landes)

Ausschließung

Dem (Namen und Vornamen)

der vorstehend durch die Behörde von (Land)

einen Internationalen Führerschein erhalten hat, wird das Recht,
Kraftfahrzeuge auf dem Gebiet des (Land)

zu führen, aberkannt, weil

.....

Ort:

Tag:

..... (Unterschrift)

Angaben über den Führer
Für Lichtbild siehe hier oben (Seite 3)

Name (1)

Vorname (2)

Ort der Geburt (3)

Tag der Geburt (4)

Wohnort (5)

4

.....
(Nom du pays)

Exclusion

M. (nom et prénoms)

autorisé ci-dessus par l'autorité de (pays)

est déchu du droit de conduire sur le territoire de (pays)

..... en raison de

.....

Lieu:

Date:

..... (Signature)

Cachet
de
l'autorité

Indications relatives au conducteur
Pour la photographie, voir ci-dessus (page 3)

Nom (1)

Prénoms (2)

Lieu de naissance (3)

Date de naissance (4)

Domicile (5)

.....
(Nom du pays)

Exclusion

M. (nom et prénoms)

autorisé ci-dessus par l'autorité de (pays)

est déchu du droit de conduire sur le territoire de (pays)

..... en raison de

.....

Lieu:

Date:

..... (Signature)

Cachet
de
l'autorité

Indications relatives au conducteur
Pour la photographie, voir ci-dessus (page 3)

Nom (1)

Prénoms (2)

Lieu de naissance (3)

Date de naissance (4)

Domicile (5)

.....
(Name of country)

Exclusion

M. (surname and other names)

authorised as above by the authority of (country)

..... is deprived of the right to drive

in (country)

by reason of

.....

Place:

Date:

..... (Signature)

Particulars concerning the driver
For the photograph, see above (page 3)

Surname (1)

Other names (2)

Place of birth (3)

Date of birth (4)

Home address (5)

.....
(Name of country)

Exclusion

M. (surname and other names)

authorised as above by the authority of (country)

..... is deprived of the right to drive

in (country)

by reason of

.....

Place:

Date:

..... (Signature)

Particulars concerning the driver
For the photograph, see above (page 3)

Surname (1)

Other names (2)

Place of birth (3)

Date of birth (4)

Home address (5)

.....
(Nome del paese)

Esclusione

Il signor (cognome e nome)
autorizzato come sopra dalla autorità di (paese)
è decaduto dal diritto di condurre nel territorio di (paese)
in conseguenza di

.....
.....
.....

Luogo:
Data:
..... (Firma)

Bollo
dell'
autorità

Indicazioni relative al conducente
Per la fotografia vedere sopra (pag. 3)

Nome (1)
Cognome (2)
Luogo di nascita (3)
Data di nascita (4)
Domicilio (5)

.....
(Uzvārds valsts)

Izslēgšana

(Uzvārds un vārdi)
kungam, kam (valsts) iestādes ir devušas
atļauju ir atņemtas vadīšanas,
tiesības (valsts) teritorijā sekošu iemeslu dēļ

.....
.....
.....

Vieta:
Diena:
..... (Paraksts)

Lestādes
zīmogs

Zinas par vadītāju
Fotografiju skatīties augstāk (3. l. p.)

Uzvārds (1)
Vārdi (2)
Dzimšanas vieta (3)
Dzimšanas diena (4)
Dzīves vieta (5)

.....
(valstybės pavadinimas)

Išimtis

P. (pavardė ir vardas)

kuriam valstybės, kaip
aukščiau pažymėta, yra leista valdyti automobilis, tos teisės
neturi

valstybėje, nes

.....

.....

Vieta:

Data:

..... (Parašas)

Žinios apie valdytoją

Fotografiją žiūr. aukščiau (3 pusl.)

Pavardė (1)

Vardas (2)

Gimimo vieta (3)

Gimimo data (4)

Gyvenam. vieta (5)

.....
(naam van het land)

Uitsluiting

Voor (naam en voornamen)

hierboven toegelaten door het bevoegd gezag van

..... (land) is het recht om een motorrijtuig te
besturen op het grondgebied van (land)
vervallen op grond van

.....

Plaats:

Dagteekening:

..... (Onderteekening)

Gegevens omtrent den bestuurder

Voor de photographie, zie hierboven (bla. 3)

Naam (1)

Voornamen (2)

Geboorteplaats (3)

Datum van geboorte (4)

Woonplaats (5)

..... (Landets navn)
Fratagelse av retten til a være fører
Herr (navn og fornavn)
som ifølge foranstående er godkjent som fører av myndighet (land) er fratatt retten til å føre motor- vogn innen (lands) område på grunn av
Sted:
Datum:
..... (Underskrift)
Oplysninger om føreren Åpen plass til fotografi som på side 3
Navn (1)
Fornavn (2)
Fødested (3)
Fødselsdato (4)
Bosted (5)

22

..... (Nazwa kraju)
Wykluczenie
P. (nazwisko i imię)
uprawniony powyżej władze (kraju)
został pozbawiony prawa prowadzenia na obszarze (kraju) z powodu
.....
Miejsce:
Data:
..... (Podpis)
Dane dotyczące kierowcy Fotografiję patrz poprzednio (str. 3)
Nazwisko (1)
Imię (2)
Miejsce urodzenia (3)
Data urodzenia (4)
Miejsce zamieszkania (5)

23

.....
(Numele țării)

Excludere

D. (numele și pronumele)
autorizat mai sus de autoritatea din (Țara)
este decăzut din dreptul de-a conduce pe teritoriul (Țara)
din cauza că

Locul:
Data:
(Semnătura)

Sigiliul
autorității

Indicațiuni relative la conducător
Pentru fotografie, vedeți pagina 3-a

Numele (1)
Pronumele (2)
Locul nașterii (3)
Data nașterii (4)
Domiciliul (5)

25

.....
(Nome do país)

Exclusão

O Sr. (nome e apelidos)
autorizado conforme dêste consta pela autoridade de (país)
fica privado do direito de conduzir
no território de (país)
pelo motivo de

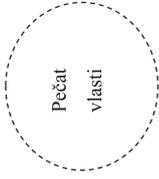
Logar:
Data:
(Assinatura)

Selle
da
autoridade

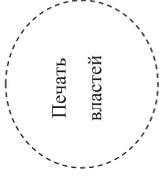
Indicações relativas ao condutor
Para a fotografia, vez o que se diz na pag. 3

Nome (1)
Apelidos (2)
Logar do nascimento (3)
Data do nascimento (4)
Domicílio (5)

24

..... (Ime zemlje)	
Isključenje	
G. (ime i prezime)	
koji je dobio prednje odobrenje od strane vlasti (zemlja)	
..... nema pravo voznje na teritorije (zemlja)	
..... usled	
.....	
.....	
.....	
.....	
Mesto:	
Datum:	
.....	(Potpis)
	
Podaci koji se odnose na vozioca Za fotografije vidi gore (strana 3)	
Ime	(1)
Prezime	(2)
Mesto rođenja	(3)
Datum rođenja	(4)
Mesto-življenja	(5)

27

..... (наименование страны)	
ИСКЛЮЧЕНИЕ	
Г. (фамилия и имена)	
допущенный, как выше указано, властями (страна)	
.....	
лишен права управления на территории (страна)	
на основании	
.....	
.....	
.....	
Mesto:	
Дата:	
.....	(Подпись)
	
СВЕДЕНИЯ О ВОДИТЕЛЕ О фотографии смотри выше (страница 3)	
Фамилия	(1)
Имена	(2)
Mесто рождения	(3)
Дата рождения	(4)
Mесто жительства	(5)

26

.....
(Landets namn)

Frankännande av rätten att vara automobilförare

Herr (tillnamn och förnamn)

som jämlikt ovanstående erhållit bemyndigande av

..... (myndighet) i (land)

fränkännes rätten att föra automobil inom (land)

till följd av

.....

Ort:

Tid:

..... (Underskrift)

**Myndighets
hets
sigill eller
stämpel**

.....

Upplysningar rörande föraren
Fotografie se ovan (sid. 3)

Tillnamn (1)

Förnamn (2)

Födelseort (3)

Födelsedag (4)

Bostad (5)

.....
(Jméno zeme)

Vyloučení řidiče

Pan (jméno a příjmení)

jemuž bylo uděleno výše uvedené povolení úřadem

..... (země) jest zbaven

oprávnění řídití automobil na území

z toho důvodu, že

.....

Místo:

Datum:

..... (Podpis)

Udaje o řidiči
Fotografie, viz str. 3

Jméno (1)

Příjmení (2)

Rodiště (3)

Den narození (4)

Bydliště (5)

A

Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3 500 kg nicht übersteigt.

Automobiles dont le poids en charge (art. 7) n'excède pas 3.500 kg.

Motor vehicles of which the laden weight (art. 7) does not exceed 3,500 kg.

Automóviles cuyo peso, cargados, (art. 7) no excede de 3.500 kilos.

Automobili il cui peso a carico (art. 7) non eccede i 3.500 kg.

Automobiles cujo peso, cargados, (art. 7) não excede 3.500 kg.

Automobiliai, kurie prikrauti sveria (str. 7) ne daugiau, kaip 3.500 kg.

Motorrijtuigen, die beladen een gewicht hebben van niet meer dan 3.500 kilogrammen (art. 7).

Mótar-fheithicli ná bíonn os cionn 3,500 cilograma (airtíogal 7) méachainte ionta agus iao fé ualach.

Automobiler, hvis største Vægt med ful Last ikke overstiger 3.500 kg. (Art. 7)

Automobiler som i belastet tilstand ikke veier over 3.500 kg.

Automobiler, vilkas vikt med last (art. 7) icke överskrider 3.500 kg.

30

Automobilid, millede raskus täie koormaga (art. 7) ei ületab 3.500 kilogr.

Automobili, kuru svars ar kravu (7. pants) neparsniedz 3.500 kg.

Samochody, których całkowita waga (art. 7) nie przekracza 3.500 kg.

Olyan gépjárművek, melyek elegysulya (1. a 7. cikket) 3.500 kg-ot meg nem halad.

Automobile a căror greutate, complect încărcate (art. 7) nu depășesc 3.500 kg.

Automobili čija težina kad su natovareni ne premaša 3.500 kilograma (član 7).

Автомобили, чиято тежест, наговарени, (чл. 7) не надминава 3.500 килограма.

Αυτόκίνητρα τών όποιών τό βάρος μετά τού φορτίου τών (άρθρον 7) δέν ύπερβαίνει τά 3.500 χιλ.

السيارات التي لا يزيد وزنها وهي محملة (المادة 7) عن 3500 كيلوجرام.

Автомобили, вес которых с нагрузкой (ст. 7) не превышает 3.500 килограммов.

Automobily které plně zatížené neváží více než 3.500 kg.

31

B

Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3 500 kg übersteigt.

Automobiles dont le poids en charge (art. 7) excède 3.500 kg.

Motor vehicles of which the laden weight (art. 7) exceeds 3,500 kg.

Automóviles cuyo peso, cargados, (art. 7) excede de 3.500 kilos.

Automobili il cui peso a carico (art. 7) eccede i 3.500 kg.

Automobiles cujo peso, cargados, (art. 7) excede 3.500 kg.

Automobiliniai, kurie prikrauti sveria (str. 7) daugiau, kaip 3.500 kg.

Motorrijtuigen, die beladen een gewicht hebben van meer dan 3.500 kilogrammen (art. 7).

Mótar-fheithicilí go mbíonn os cionn 3,500 cilogramma (airtiogal 7) meáchainte ionta agus iao fé ualach.

Automobiler, hvis største Vægt med ful Last overstiger 3.500 kg.

Automobiler som i belastet tilstand veier over 3,500 kg.

Automobiler, vilkas vikt med last (art. 7) överskrider 3.500 kg.

Automobilid, millede raskus täie koormaga (art. 7) ületab 3.500 kilogr.

Automobili, kuru svars ar kravu (7. pants) pārsniedz 3.500 kg.

Samochody, których całkowita waga (art. 7) przekracza 3.500 kg.

Olyan gépjárművek, melyek elegysulya (1. a 7. cikk) nagyobb, mint 3.500 kg.

Automobile a căror greutate, complect încărcate (art. 7) depășesc 3.500 kg.

Automobili čija težina kad su natovareni premaša 3.500 kilograma (član 7).

Автомобили, чиято тежест, натоварени, (чл. 7) надминава 3.500 килограма.

Αυτοκίνητα τών όλοίων τό βάρος μετά τού φορτίου τών (άρθρον 7) ύπερβαίνει τά 3.500 χιλ.

السيارات التي يزيد وزنها وهي محملة (المادة 7) عن 3500 كيلوجرام.

Автомобили, вес которых с нагрузкой (ст. 7) превышает 3.500 килограммов.

Automobily které plně zatížené váží více než 3.500 kg.

C

- Kraffahrräder, mit und ohne Beiwagen.
 Motocyclettes, avec ou sans side-car.
 Motor-cycles, with or without side-car.
 Motocicletas con o sin cochecillo lateral.
 Motocicli, con o senza carrozzino laterale.
 Motocycletas com ou sem side-car.
 Motociklai su šoniniu vežimeliu ar ir be jo.
 Motorrijwielen met of zonder zijspan.
 Mótár-rothair go dtaobh-charr no ina éamuis.
 Motorcykler med eller uden Sidevogn.
 Motorcykler, med eller uten side-vogn.
 Motorcyklar med eller utan sidovagn.
 Mototstüklid külje korviga või ilma.
 Motorrati, ar vai bez blakus ratiem.
 Motocykle z bocznymi wózkami lub bez nich.
 Motorkerékpár oldalkocsival, vagy nélkül.
 Motocyclete, cu sau fără atas (side-car).

34

Motocikli, sa prikolicama ili bez njih.

Мотоциклети съ или безъ кошъ.

Δίκυκλα ποδήλατα αυτοκίνητα μετά κινήτρος μετά ή άνευ πλαγίου καθίσματος.

الموتوسيكلات ذات المقعد الجانبي الإضافي (سيديكار) أو بدونه.

Мотоциклы с коляской или без таковой.

Motocykl s přívěsným vozíkem nebo bez něho.

35

A	Stempel der Behörde	B	Stempel der Behörde	C	Stempel der Behörde
<p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p>					

37

Anlage 8c
(zu § 25b Abs. 3)

Muster eines Internationalen Führerscheins
nach dem Übereinkommen
über den Straßenverkehr vom 8. November 1968

Vorbemerkungen

1. Der Internationale Führerschein nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 ist ein Heft in Form DIN A6 (148 mm × 105 mm) mit grauem Umschlag und acht weißen Innenseiten.
2. Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 1 bis 7 sind nachstehend wiedergegeben. Die Seite 8 bleibt frei.
3. Die Fußnoten (Erläuterungen) und die zu ihnen gehörenden Zahlen im Text des Musters sind in den Vordruck nicht zu übernehmen.

(Vorderseite des ersten Umschlagblattes)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

D

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr
Internationaler Führerschein

Nr. _____

Übereinkommen über den Straßenverkehr
vom 8. November 1968

Gültig bis _____¹⁾

Ausgestellt durch _____

in _____

am _____

Nummer des nationalen Führerscheins _____

3)

_____²⁾

- 1) Drei Jahre nach dem Ausstellungsdatum oder Tag des Erlöschens der Gültigkeit des nationalen Führerscheins, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.
- 2) Unterschrift der ausstellenden Behörde
- 3) Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde

(Rückseite des ersten Umschlagblattes)

Dieser Führerschein ist nicht gültig für den Verkehr im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Er ist gültig in den Hoheitsgebieten aller anderen Vertragsparteien. Die Fahrzeugklassen, für die er gültig ist, sind am Schluss des Heftes angegeben.

1)

Dieser Führerschein entbindet den Besitzer in keiner Weise von der Pflicht, in jedem Land, in dem er ein Fahrzeug führt, die dort geltenden Gesetze und Vorschriften über Niederlassung und Berufsausübung zu beachten. Insbesondere verliert der Schein seine Gültigkeit in einem Lande, in dem der Besitzer seinen ordentlichen Wohnsitz nimmt.

- 1) Raum für etwaige Eintragungen der Liste der Vertragsstaaten.

Angaben zur Person des Führers

Name _____ 1.
 Vornamen _____ 2.
 Geburtsort _____ 3.
 Geburtsdatum _____ 4.
 Wohnort _____ 5.

Fahrzeugklasse, für die der Führerschein gilt

Krafträder	A
Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) – ausgenommen jene der Klasse A – mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t (7 700 Pfund) und mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Führersitz	B
Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) zur Güterbeförderung mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (7 700 Pfund)	C
Kraftfahrzeuge (Artikel 1 Buchstabe p) zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Führersitz	D
Miteinander verbundene Fahrzeuge, deren Zugfahrzeug in die Klasse B, C oder D fällt, zu dessen Führung der Fahrzeugführer berechtigt ist, die aber selbst nicht in diese Klasse(n) fallen	E

Einschränkende Auflagen ¹⁾

1

Particulars concerning the driver

Surname _____ 1.
 Other names _____ 2.
 Place of birth _____ 3.
 Date of birth _____ 4.
 Home address _____ 5.

Categories of vehicles for which the permit is valid

Motor cycles	A
Motor vehicles, other than those in category A, having a permissible maximum weight not exceeding 3.500 kg (7.700 lb) and not more than eight seats in addition to the driver's seat.	B
Motor vehicles used for the carriage of goods and whose permissible maximum weight exceeds 3.500 kg (7.700 lb).	C
Motor vehicles used for the carriage of passengers and having more than eight seats in addition to the driver's seat.	D
Combinations of vehicles of which the drawing vehicle is in a category or categories for which the driver is licensed (B and/or C and/or D), but which are not themselves in that category or categories.	E

Restrictive conditions of use

2

1) Z. B. „Muss Sehhilfe tragen“.

ЗАПИСИ, ОТНОСЯЩИЕСЯ К ВОДИТЕЛЮ

Фамилия _____ 1.
 Имя _____ 2.
 Место рождения _____ 3.
 Дата рождения _____ 4.
 Место жительства _____ 5.

**КАТЕГОРИИ ТРАНСПОРТНЫХ СРЕДСТВ,
 НА УПРАВЛЕНИЕ КОТОРЫМИ ВЫДАНО
 УДОСТОВЕРЕНИЕ**

Мотоциклы	A
Автомобили, за исключением упомянутых в категории А, разрешенный максимальный вес которых не превышает 3 500 кг (7 700 фунтов) и число сидячих мест которых, помимо сиденья водителя, не превышает восемь	B
Автомобили, предназначенные для перевозки грузов, разрешенный максимальный вес которых превышает 3 500 кг (7 700 фунтов)	C
Автомобили, предназначенные для перевозки пассажиров и имеющие более восьми сидячих мест, помимо сиденья водителя	D
Составы транспортных средств с тягачом, относящимся к категориям В, С или D, которыми водитель имеет право управлять, но которые не входят сами в одну из этих категорий или в эти категории	E

УСЛОВИЯ, ОРГАНИЗИРУЮЩИЕ ИСПОЛЬЗОВАНИЕ

3

INDICACIONES RELATIVAS AL CONDUCTOR

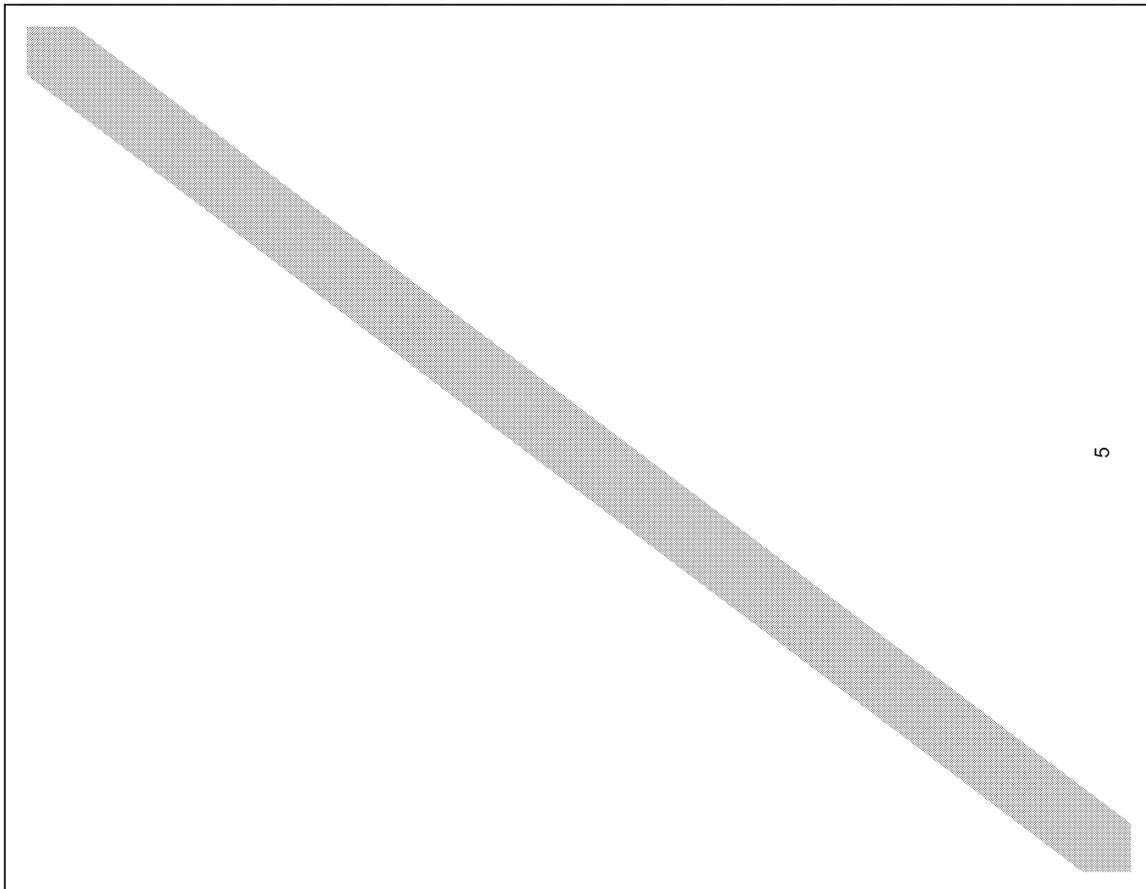
Apellidos _____ 1.
 Nombres _____ 2.
 Lugar de nacimiento _____ 3.
 Fecha de nacimiento _____ 4.
 Domicilio _____ 5.

**CATEGORÍA DE VEHÍCULOS PARA LOS CUALES
 ES VÁLIDO EL PERMISO**

Motocicletas	A
Automóviles, no comprendidos en la categoría A, cuyo peso máximo autorizado no exceda de 3.500 kg (7.700 libras) y cuyo número de asientos, sin contar el conductor, no exceda de ocho.	B
Automóviles destinados al transporte de mercancías cuyo peso máximo autorizado exceda de 3.500 kg (7.700 libras).	C
Automóviles destinados al transporte de personas y que tengan más de ocho asientos, sin contar el del conductor.	D
Conjuntos de vehículos cuyo tractor esté comprendido en cualquiera de las categorías B, C o D para las cuales esté habilitado el conductor pero que por su naturaleza no queden incluidos en ninguna de esas categorías.	E

CONDICIONES RESTRICTIVAS

4



5

Indications relatives au conducteur

Nom _____ 1.
 Prénoms _____ 2.
 Lieu de naissance _____ 3.
 Date de naissance _____ 4.
 Domicile _____ 5.

Catégorie de véhicules pour lesquels le permis est valable

Motocycles	A
	B
Automobiles, autres que celles de la catégorie A, dont le poids maximal autorisé n'exécède pas 3 500 kg (7 700 livres) et dont le nombre de places assises, outre le siège du conducteur, n'exécède pas huit.	C
Automobiles affectées au transport de marchandises et dont le poids maximal autorisé excède 3 500 kg (7 700 livres).	D
Automobiles affectées au transport de personnes et ayant plus de huit places assises, outre le siège du conducteur.	E
Ensembles de véhicules dont le tracteur rentre dans la ou les catégories B, C ou D pour lesquelles le conducteur est habilité, mais qui ne rentrent pas eux-mêmes dans cette catégorie ou cas catégories.	

Conditions restrictives d'utilisation

6

1. _____	<table border="1"><tr><td><input type="checkbox"/></td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td></tr></table>	<input type="checkbox"/>	<p>Photographie</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Signature du titulaire _____</p>				
<input type="checkbox"/>								
<input type="checkbox"/>								
<input type="checkbox"/>								
<input type="checkbox"/>								
<input type="checkbox"/>								
2. _____								
3. _____								
4. _____								
5. _____								
<p>Exclusions: Le titulaire est déchu du droit de conduire sur le territoire de _____ jusqu'au _____ le _____ <input type="checkbox"/></p> <p>Le titulaire est déchu du droit de conduire sur le territoire de _____ jusqu'au _____ le _____ <input type="checkbox"/></p>								
7								

“

38. In Anlage 9 Abschnitt II Buchstabe b wird nach der Schlüsselzahl 183 die folgende Schlüsselzahl eingefügt:
„184 Auflagen:
Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE)
1. nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannten Person und
2. nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person
a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und
c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.“
39. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) Vor der Zeile „Republik Korea“ wird folgende Zeile eingefügt:
- | | | | |
|-------------|---------------------|----|--------|
| „Neuseeland | 1, 6 ¹⁰⁾ | ja | nein“. |
|-------------|---------------------|----|--------|
- b) In Abschnitt „Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete“ wird die Zeile „Idaho“ wie folgt gefasst:
- | | | | |
|--------|---|------|--------|
| „Idaho | D | nein | nein“. |
|--------|---|------|--------|
- c) In Abschnitt „Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete“ wird die Zeile „Indiana“ wie folgt gefasst:
- | | | | |
|----------|---|------------------|--------|
| „Indiana | Operator License,
Chauffeur License ³⁾ ,
Public Passenger Chauffeur License ³⁾ ,
Commercial Driver License,
Probationary Operator's License | ja ⁷⁾ | nein“. |
|----------|---|------------------|--------|
- d) In den Fußnoten wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:
- „10) Amtl. Anm.: Die Umschreibung der Klasse 6 erfolgt in eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse A beschränkt, sofern der Inhaber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Übrigen wird die Fahrerlaubnis der Klasse A unbeschränkt erteilt.“
40. Anlage 12 Buchstabe A Gliederungsnummer 2.2 wird wie folgt gefasst:
- „2.2 Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 3 Abs. 1) oder ohne dass sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist (§ 4 Abs. 1)“.
41. Anlage 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „der Kraftfahreignung ist“ die Wörter „und keine Maßnahmen der Verhaltens- und Einstellungsänderung zur Vorbereitung auf eine Begutachtung der Fahreignung durchführt“ eingefügt.
- b) Bei den Anforderungen an einen Psychologen werden nach dem Wort „Diplom“ die Wörter „oder ein gleichwertiger Master-Abschluss“ angefügt.
42. Anlage 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe f wird Satz 6 gestrichen.
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Wer mit Unternehmen oder sonstigen Institutionen vertraglich verbunden ist, die
- Personen hinsichtlich der typischen Fragestellungen in der Begutachtung von Begutachtungsstellen für Fahreignung im Sinne von § 66 zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung in Gruppen oder einzeln beraten, behandeln, betreuen oder auf die Begutachtung vorbereiten oder

- Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung anbieten, oder wer solche Maßnahmen in eigener Person anbietet, darf keine Personen zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung in Begutachtungsstellen für Fahreignung untersuchen oder begutachten.“

Artikel 2
Aufhebung der Verordnung
über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrerschüler-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2335), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2092), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 oder 2 oder“ gestrichen.
 - b) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.
2. Anlage 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - „1. EG – Kontrollgerät (Klassen C1, C, D1 und D)

Analoges EG-Kontrollgerät	Digitales EG-Kontrollgerät
Bedienung und Handhabung des analogen EG-Kontrollgerätes – Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes – Bedienung der Schalter – Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Kontrollgerätes kennen – Benennung der Symbole auf dem Kontrollgerät	Bedienung und Handhabung des digitalen Kontrollgerätes unter Verwendung der Fahrerkarte – vor Beginn der Fahrt, einschließlich Nachtragungen in Form von manuellen Eintragungen bei Arbeitszeiten außerhalb der Ruhezeiten – während der Fahrt – beim Verlassen des Fahrzeugs – Bedienung der Schalter – Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Kontrollgerätes kennen – Benennung der Symbole auf dem Kontrollgerät
Auswertung des Schaublattes a) Wie viele Kilometer wurden gefahren? b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung? c) Nach wie vielen Stunden wurde die erste Pause eingelegt? d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren? – am Ende einer Fahrt – bei Ausfall des Gerätes“.	

3. Anlage 7.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle des zu absolvierenden klassenspezifischen theoretischen Mindestunterrichts wird nach der Zeile für die Klasse M eine neue Zeile mit der Angabe „S“ in der Spalte „Klasse“ und der Angabe „2“ in der Spalte „Doppelstunde (je 90 Minuten)“ eingefügt.
 - b) Der Satz
 „Der Abschluss der Ausbildung entsprechend § 6 FahrschAusbO wird bestätigt.
 Ja Nein“
 wird durch folgende Sätze ersetzt:

 „ Die Ausbildung wurde am (Datum) abgeschlossen.
 Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.“

4. Anlage 7.2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7.2

(zu § 6 Abs. 2)

**Ausbildungsbescheinigung
für den praktischen Unterricht der Klassen
M, A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE und T**

(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Grundausbildung

Es wird bescheinigt, dass an der Grundausbildung nach § 5 Abs. 2 FahrschAusbO teilgenommen wurde:

Für Klasse _____

Für Klasse _____

Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an den nach § 5 Abs. 3 FahrschAusbO vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden

Für Klasse _____ wurden

- _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.
- _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen durchgeführt.
- _____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

- _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.
- _____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen durchgeführt.
- _____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt. (Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt. (Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)

Ja Nein

Ja Nein

Die Ausbildung wurde am _____ (Datum) abgeschlossen.

Die Ausbildung wurde am _____ (Datum) abgeschlossen.

Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.

Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Fahrschulinhabers/ des verantwortlichen Leiters _____ Unterschrift des Fahrschülers _____

	Besondere Ausbildungsfahrten	A1 A B	A1 auf A A auf A leistungs- unbe- schränkt	B auf BE B auf C1 C1 auf C C1E	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang		
						Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt
1	Schulung auf Bundes- oder Landstraße (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	5	3	3	5	1	3	4	3	5	8
2	Schulung auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten und, soweit möglich, mindestens eine Stunde zu 45 Minuten auf den oben genannten Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht unter 120 km/h)	4	2	1	2	1	1	2	1	2	3
3	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach Nr. 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)	3	1	1	3	0	2	2	0	3	3 ⁴

Blatt 1: Fahrschüler
Blatt 2: Fahrschule

5. Anlage 7.3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen durchgeführt“ wird jeweils durch die Angabe „Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen durchgeführt“ ersetzt.

b) Der Satz

„Der Abschluss der Ausbildung entsprechend § 6 FahrschAusbO wird bestätigt.

Ja Nein“

wird durch folgende Sätze ersetzt:

„ Die Ausbildung wurde am (Datum) abgeschlossen.

Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.“

Artikel 4

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage zu § 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der laufenden Nummer 168 wird folgende laufende Nummer 168a eingefügt:

„168a Führerscheinverlust nicht unverzüglich angezeigt und sich kein § 75 Nr. 4 10 EUR“.
Ersatzdokument ausstellen lassen

2. In der laufenden Nummer 169 wird in Spalte 3 die Angabe „§ 75 Nr. 9“ durch die Angabe „§ 75 Nr. 9, 14, 15“ ersetzt.

3. In der Tabelle werden nach der laufenden Nummer 233 die Tabellenzeile, die Angabe „e) Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ und die laufenden Nummern 237 und 238 gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Januar 2008 (BGBl. I S. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Abschnitt Teil A wird nach der Angabe „Fahrerlaubnis-Verordnung“ das Komma und die Angabe „Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen.

2. In der Gebührennummer 213 wird nach dem Wort „Fahrerlaubnis-Verordnung“ die Angabe „oder Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen.

3. In der Gebührennummer 254 wird nach dem Wort „Fahrerlaubnis-Verordnung“ die Angabe „oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die Gebühr umfasst auch die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Anordnungen entstehenden Kosten.“

4. In der Gebührennummer 255 wird nach dem Wort „Fahrzeug-Zulassungsverordnung“ die Angabe „oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. April 2008 (BGBl. I S. 727), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)“ durch die Angabe „Anhang I oder I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. EU Nr. L 102 S.1)" ersetzt.

- b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Die Anlage 1.1 zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Muster Fahrlehrerschein wird das Wort „Fahrerlaubnisklassen“ durch das Wort „Fahrlehrerlaubnisklassen“ ersetzt.
 - b) Unter dem Siegel der Erlaubnisbehörde wird das Wort „Registriernummer“ durch das Wort „Registernummer“ ersetzt.
 - c) In der Fußnote wird zwischen dem Wort „zutreffend“ und dem Wort „bitte“ ein Komma eingefügt.

Artikel 7

Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Artikel 6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe a und Nr. 42 treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Juli 2008

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee